



Richtlinie für die Langschleppenprüfungen des Jagdgebrauchshundvereins „Hubertus Wesel“ e.V.

1. Prüfungszweck

Die Langschleppenprüfungen haben den Zweck, den Jagdhund als sicheren Verlorenbringer zu fördern. Darüber hinaus sollen sie Anreiz sein, auch über die eigentliche Ausbildungszeit hinaus, mit den Hunden zu arbeiten, um sie jagdlich firm zu halten.

2. Zulassung

Zugelassen werden Jagdhunde, die an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen. Andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen können zugelassen werden. Die Hunde müssen eine lesbare tätowierte Zuchtbuchnummer und/ oder kontrollierbare Chipnummer haben. Die Hundeführer sollen Jäger sein.

3. Ausführungsregeln

Die Prüfungsausführung und die Anforderungen an das Bestehen der Langschleppenprüfungen erfolgen entsprechend den Vorschriften der VGP-O des Jagdgebrauchshundverbandes (Fuchs- bzw. Haarwildschleppe). Der Hund muss das geschleppte bzw. das am Ende der Schleppe ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden, ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes, nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

4. Arbeiten

Die Schleppen werden über Distanzen von 800 m, 1200 m und 1500 m gearbeitet. Zu den Distanzen über 1200 m und 1500 m werden nur Hunde zugelassen, die die 800 m- Schleppe bzw. 1200 m-Schleppe bereits erfolgreich gearbeitet haben. Die Arbeiten können wahlweise mit Fuchs, Hase oder Kaninchen geleistet werden. Das Schleppwild muss den Bestimmungen der VGP entsprechen und ist vom Hundeführer mitzubringen.

Ein Hund darf auf jeder Langschleppenprüfung nicht mehr als eine Schleppe arbeiten.

5. Meldung - Nenngeld - Impfausweis

Die Meldung erfolgt auf dem Nennformular Langschleppenprüfungen. Das Nenngeld ist mit der Meldung zu entrichten. Eine Bestätigung über eine gültige Tollwutschutzimpfung ist ebenso wie die Ahnentafel des Hundes oder ein geeigneter Identitätsnachweis, zur Prüfung mitzubringen. Führer/ Führerinnen, die keinen Jagdschein besitzen, müssen vor der Prüfung für Ihren Hund eine wirksame Haftpflichtversicherung vorweisen. Von jedem Führer dürfen auf der Langschleppenprüfung nicht mehr als zwei Hunde geführt werden.

6. Prüfungsnachweis

Zensuren werden nicht vergeben. Jedoch wird bei Bestehen der Prüfung eine Urkunde darüber ausgehändigt.

7. Prüfungsrichter

Jede Richtergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern. Ist ein Richter an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, kann ein erfahrener Jäger, der selbst Hundeführer ist, als „Notrichter“ neben zwei Verbandsrichtern eingesetzt werden, jedoch nicht als Richterobmann.

Dietrich Berning, Vorsitzender des JGV Hubertus-Wesel e.V.